

TE Vwgh Erkenntnis 2011/4/29 2011/02/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lita;

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 52 heute

2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025

3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. StVO 1960 § 5 heute

2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026

3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017

4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002

7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998

9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991

12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute

2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, über die Beschwerde des RW in P, vertreten durch Dr. Andreas Waldhof, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Reichsratsstraße 13, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 2. März 2011, Zl. Senat-ME-10-0004, betreffend Übertretung der StVO 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. März 2011 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, er habe am 19. Juni 2009, 20:30 Uhr ein Kraftfahrzeug an einem näher bezeichneten Ort gelenkt, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe und der Alkoholgehalt seiner Atemluft 1,05 mg/l betragen habe.

Er habe dadurch § 99 Abs. 1 lit a iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.162,-- Er habe dadurch Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.162,--

(Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt wurde.

Begründend führte die belangte Behörde unter Verweis auf die von ihr durchgeführte mündliche Berufungsverhandlung vom 1. März 2011 aus, dass der Beschwerdeführer sowohl anlässlich der Befragung im Heurigenlokal Z. am 19. Juni 2009, etwa 22:45 Uhr, durch den Meldungsleger als auch bei der Amtshandlung und Alkomatmessung im Krankenhaus am 20. Juni 2009, etwa 00:58 Uhr, angegeben habe, nach dem Unfall einen halben Liter "Gespritzten" im Heurigenlokal getrunken zu haben.

In der Äußerung vom 26. August 2009 habe der Beschwerdeführer angegeben, nach dem Unfall, welcher sich nach 21:00 Uhr ereignet habe, größere Mengen von einigen Flaschen mitgeführten hochprozentigen Schnaps getrunken und seine blutende Wunde desinfiziert zu haben.

In seiner Stellungnahme vom 12. November 2009 habe der Beschwerdeführer demgegenüber angegeben, dass sich der Unfall nicht - wie vorerst behauptet - um 21:00 Uhr, sondern zwischen 20:15 und 20:30 Uhr ereignet habe. Er habe zwei Flaschen 80%igen Alkohol mitgeführt, welche er beide geöffnet und zum guten Teil entleert habe ("...habe ich gegen den akuten Wundschmerz...den beim Werkzeug verwahrten Alkohol getrunken.").

Die erstmals in der Äußerung vom 26. August 2009 aufgestellte Behauptung eines Nachtrunkes "einer größeren Menge hochprozentigen Alkohols" werde schon deshalb nicht geglaubt, weil sich der Beschwerdeführer nicht bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, nämlich der Erstbefragung durch den Meldungsleger im Heurigenlokal Z., spätestens aber anlässlich der Alkomatmessung im Krankenhaus, darauf berufen habe, sondern erst nach Kenntnis des bei der Alkomatmessung erzielten Alkoholwertes, als offenbar geworden sei, dass die ursprüngliche Nachtrunkbehauptung von einem halben Liter "Gespritzten" angesichts des Ausmaßes des Atemalkoholgehaltes ins Leere gehen werde.

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Sinne angebe, er habe möglicherweise aufgrund seines Ausnahmezustandes nach dem Unfall von diesem Nachtrunk keine Erwähnung gemacht bzw. er habe beim Konsum des hochprozentigen Alkohols diesen als reines Schmerzmittel angesehen, ohne nachzudenken, dass damit ein Alkoholkonsum verbunden gewesen sei, so sei dieses Vorbringen als völlig unglaubwürdig zu werten, habe der Beschwerdeführer doch sehr wohl in zwei Gesprächen jeweils den Nachtrunk von einem halben Liter "Gespritztem" behauptet.

Der Beschwerdeführer habe somit zum Zeitpunkt des Nachtrunkes unterschiedliche Angaben gemacht. Auch zur Trinkmenge seien einander widersprechende Aussagen getroffen worden. Auch die vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen hätten zur Trinkmenge und zum Zeitpunkt des angeblichen Nachtrunkes keine Angaben machen können.

Die "Nachtrunkbehauptung" des Beschwerdeführers sei daher als unglaubwürdig anzusehen. Es erübrige sich in diesem Zusammenhang auch, ein (ergänzendes) medizinisches Gutachten einzuholen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer stützt sich auch in der Beschwerde darauf, er sei vor Antritt der Fahrt "offensichtlich völlig nüchtern" gewesen und habe erst danach, nachdem er einen Unfall erlitten habe, zur Schmerzlinderung einen im Fahrzeug mitgeführten hochprozentigen Alkohol konsumiert und mit diesem auch die Wunde gereinigt.

Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes ist dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf eine allfällige Alkoholaufnahme nach dem Lenken bei erster sich bietender Gelegenheit - von sich aus - hingewiesen wird (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2003, ZI. 2001/02/0031, mwN). Weiters entspricht es der hg. Rechtsprechung, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Oktober 2006, ZI. 2005/02/0315, mwN). Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes ist dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf eine allfällige Alkoholaufnahme nach dem Lenken bei erster sich bietender Gelegenheit - von sich aus - hingewiesen wird vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2003, ZI. 2001/02/0031, mwN). Weiters entspricht es der hg. Rechtsprechung, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. Oktober 2006, ZI. 2005/02/0315, mwN).

Die belangte Behörde hat auf Grund des in der Begründung ihres angefochtenen Bescheides dargestellten Verfahrensablaufes in schlüssiger Beweiswürdigung, die vom Beschwerdeführer nur unzureichend bekämpft wurde, im Lichte der zitierten hg. Rechtsprechung dem behaupteten Nachtrunk zu Recht keinen Glauben geschenkt.

Erachtet aber die belangte Behörde in schlüssiger Beweiswürdigung die Nachtrunkbehauptung als unglaubwürdig, so erübrigte es sich, ein in diesem Zusammenhang - wie vom Beschwerdeführer gefordert - ergänzendes medizinisches Gutachten einzuholen, zumal dieses ausschließlich auf den von der belangten Behörde als unglaubwürdig beurteilten Behauptungen einer nachträglichen Alkoholaufnahme basieren müsste (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. April 2004, ZI. 2003/02/0253, mwN). Erachtet aber die belangte Behörde in schlüssiger Beweiswürdigung die Nachtrunkbehauptung als unglaubwürdig, so erübrigte es sich, ein in diesem Zusammenhang - wie vom

Beschwerdeführer gefordert - ergänzendes medizinisches Gutachten einzuholen, zumal dieses ausschließlich auf den von der belangten Behörde als unglaublich beurteilten Behauptungen einer nachträglichen Alkoholaufnahme basieren müsste vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. April 2004, Zl. 2003/02/0253, mwN).

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 29. April 2011

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung freie Beweiswürdigung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Nachtrunk
Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011020132.X00

Im RIS seit

06.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at